

2. genügt es, zweimal im Monat zu beichten, wenn man dies gewohnheitsmäßig tut, auch wenn man es das eine oder andere Mal aus einem gerechten Grund unterläßt;

3. ist für jene, die täglich gut zu kommunizieren pflegen — auch wenn sie dies ein- oder zweimal in der Woche unterlassen —, überhaupt keine bestimmte Zeit für die Beichte festgesetzt;

4. bei Triduen, geistlichen Übungen u. dgl. kann die Ablassbeichte noch in der ganzen Oktav stattfinden, die dem Ende dieser Übungen folgt, und außerdem schon acht Tage vor dem Ablassstage.

Damit sind alle Privilegien, welche früher einzelnen Diözesen, Bruderschaften u. dgl. gewährt wurden, um die „Ablassbeichte“ zu erleichtern, überholt. Die Seelsorger und Beichtväter sollten darüber klaren Bescheid wissen und die Gläubigen auch entsprechend belehren. Dann würde auch der Beichtkonkurs an Ablass Tagen wesentlich entlastet.

Linz.

Dr W. Grosam.

***VI. (Das Eucharistische Priesterbündnis und sein großes Ablassprivilegium.)** Zur Förderung der häufigen und täglichen Kommunion wurde 1906 von Papst Pius X. ein Priesterbündnis gegründet, das in der St.-Claudius-Kirche zu Rom den Sitz der „associatio primaria“ hat mit dem Rechte, gleichnamige Vereine sich anzugliedern und der Ablässe und Privilegien teilhaft zu machen, die diesem frommen Werke verliehen wurden. Die Mitglieder dieses Bündnisses können u. a., wenn sie Beichtväter sind, ihren Beichtkindern, die täglich oder fast täglich zu kommunizieren pflegen, für jede Woche einmal einen vollkommenen Ablass bewilligen. Es genügt, dem Beichtkinde ohne weitere Formel davon Mitteilung zu machen, und es kann dies auch einmal für mehrere Wochen geschehen. Ablassbedingung zur Gewinnung des vollkommenen Ablasses ist dann für diese Beichtkinder einzig die heilige Kommunion und nichts weiter. Die Mitgliedschaft vermittelt der *Konvent der Väter vom Allerheiligsten Altarsakrament in Bozen* (Bolzano, Italia), oder der *Verlag des „Emmanuel“*, Rottweil (Württemberg) oder Buchs (St. Gallen, Schweiz).

Linz.

Dr W. Grosam.

VII. (Trauungssubdelegation.) Die päpstliche Kommission zur Auslegung des Kodex hat am 28. Dezember 1927 (Acta Ap. Sedis, XX, 61, ad IV) nachstehende Fragen beantwortet: „I. An vicarius cooperator, qui ad normam canonis 1096, § 1 a parrocho vel loci ordinario generalem obtinuit delegationem assistendi matrimonii, alium determinatum sacerdotem subdelegare possit ad assistendum matrimonio determinato. —